

SATZUNG

über eine Veränderungssperre für das Flurstück Nr. 218, Stolzenseeweg 2+4

Aufgrund von § 14 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.11.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flurstück 218“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem des gleichlautenden Lageplanes zum Bebauungsplan vom 23.10.2020. Das Gebiet ist schwarz gestrichelt dargestellt und beschränkt sich auf das Flurstück Nr. 218. Der Lageplan ist Bestandteil diese Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Kißlegg, den 11.11.2020

gez.

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister